OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605852/4/StB

Datum:
Linz, 3. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des R L H, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 13.12.2022, GZ: BHSE/922150032407/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 13.12.2022, GZ: BHSE/922150032407/22, wurde R L H (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (Abstellens eines Kraftfahrzeuges ohne Kennzeichentafel und ohne straßenrechtliche Bewilligung) bestraft. Es wurde dabei gemäß § 99 Abs. 3 lit. d leg. cit. eine Strafe in der Höhe von 100 Euro zusätzlich Verfahrenskosten ausgesprochen. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf nach dem im Akt enthaltenen Rückschein am 16.12.2022 durch persönliche Übernahme an seiner Wohnadresse zugestellt.

I.2. Mit Email vom Freitag 13.01.2023 (20:34 Uhr) erhob der Bf Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis, in welcher er ausführte, dass von der Gemeinde ein Bescheid für die Sondernutzung erlassen worden sei.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 10.03.2023 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben vom 17.03.2023 wurde dem Bf die Verspätung seines Rechtsmittels vorgehalten. Mit Email vom 29.03.2023 äußert sich dieser lediglich inhaltlich zu der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung, gab jedoch keinerlei Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt ab und ersuchte nochmals um Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verwaltungsakt und durch weitere Erhebungen, insb. den Verspätungsvorhalt und die diesbezügliche Antwort des Bf. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage zurückzuweisen war.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und aus den ergänzenden Ermittlungen.

II.3. Das Straferkenntnis der bB vom 13.12.2022 wurde am Freitag, den 16.12.2022 durch persönliche Übernahme des Bf an seiner Wohnadresse zugestellt. Die Übernahme an sich wurde nicht bestritten bzw. wurden vom Bf zu

keinem Zeitpunkt eventuelle Mängel bei der Zustellung oder die Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde behauptet. Mit Email vom Freitag, den 13.01.2023, 20:34 Uhr, hat dieser der bB seine Beschwerde übermittelt. § 2 der Kundmachung der bB vom 02.01.2020 folgend, werden die Amtsstunden an Freitagen von 07:00 – 12:30 Uhr festgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung […].

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

Nach § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 17 VwGVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG wird der Beginn und Lauf einer Frist durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Nach § 33 Abs. 2 AVG ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt. Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage des Postlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

III.2. Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. können der Behörde schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit Email jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische

Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

III.3. Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Bf durch Aushändigung am 16.12.2022 zugestellt, wodurch auch die Beschwerdefrist an diesem Tag begann.

Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung am 16.12.2022 endete die vierwöchige Beschwerdefrist am Freitag, dem 13.01.2023. Der Bf hat mittels Email vom 13.01.2023, 20:34 Uhr, bei der bB Beschwerde erhoben.

III.4. In der Kundmachung der bB vom 02.01.2020, GZ: BHSE-2013-21556/5-Kös, ist in § 1 Abs. 4 festgehalten, dass für alle anderen Anbringen (Eingaben), die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden (somit auch per Email), gilt, dass die Empfangsgeräte auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit sind, diese allerdings nur während der Amtsstunden betreut werden. Anbringen (Eingaben), die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen (Eingaben) auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Bezirkshauptmannschaft gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

III.5. Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde somit an einem Freitag außerhalb der Amtsstunden (07:00 – 12:30 Uhr) an die bB gesendet. Dies hat nach der zitierten Kundmachung der bB zur Folge, dass das Email bzw. die Beschwerde erst mit 16.01.2023 als eingelangt – und somit als verspätet – gilt.

III.6. Das Verwaltungsgericht ist vor der Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Bf vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032).

Die offenkundige Verspätung des Rechtsmittels wurde dem Bf mit nachweislich zugestelltem Schreiben vom 17.03.2023 vorgehalten und von ihm mit Email vom 29.03.2023 beantwortet. Der Bf macht darin keinerlei Angaben zur ihm vorgehaltenen Verspätung.

III.7. Im Ergebnis war daher die Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu verneinen und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha